

2.

Zur Geleitsfrage im Mittelalter.

Von

Dr. F. Bartoš in Prag.

Der Komplex der Fragen, in deren Mittelpunkt der berühmte Geleitsbrief König Sigismunds für Hus steht, gehört, wie einer der besten Kenner noch unlängst gesagt¹, zu jenen historischen Problemen, die es kaum je gelingen wird endgültig zu lösen. Es ist zwar jetzt nicht mehr möglich Sigismund vor der Beschuldigung des Bruches zu verteidigen, nachdem fünf von einander unabhängige hervorragenden Gelehrten — ich meine C. Lea², P. Uhlmann³, V. Novotný⁴, K. Müller⁵, J. H. Wylie⁶ — diese einst so blendende These von Hefele und Berger widerlegt und abgelehnt hatten, nichtsdestoweniger harrt noch eine Menge von Einzelfragen ihrer Lösung. Gerade in dem Punkte, der von allen das allgemeinste Interesse beanspruchen dürfte, nämlich in Beantwortung der Frage, ob die Urkunde vom 18. Oktober 1414 dem Magister auch im Falle der Verurteilung freie Rückkehr sichern sollte oder konnte oder aber einen bloßen Reisepafs darstellt, gehen die Ansichten weit auseinander: während Uhlmann die Hälfte seiner Arbeit dem Beweis gewidmet, daß es keinen prinzipiellen Unterschied zwischen dem politischen und gerichtlichen Geleite, sondern vielmehr nur ein einziges Geleite gibt, ist Müller der Meinung seine Ausführungen ignorieren zu dürfen und an der Bergerschen Ansicht festhalten zu sollen. Allerdings glaubte Uhlmann seine These bewiesen zu haben schon mit dem Nachweis, daß beides Geleite derselben Quelle entspringt und demselben Zwecke dient — ein merkwürdiger Paralogism, der

1) Jar. Goll in Besprechung von Lützwow, *Life and times of J. Hus.* (Český časopis historický. XV, 361.)

2) *A history of the inquisition in the middle ages.* (1888) 11. 462—464.

3) K. Sigismunds Geleit für Hus und das Geleit im Mittelalter. 1894.

4) Husens Geleit in *Český časopis historický* 1896. Diese ausgezeichnete Erstlingsarbeit unseres besten Kenners der husitischen Periode bleibt leider den außerböhmischem Kreisen unzugänglich.

5) *Hist. Vierteljahrschrift* 1 (1898), 41 ff.

6) *The council of Constance* (1900), 82 ff.

wohl vornehmlich die Schroffheit der Müllerschen Kritik erklärt. Der neueste Beitrag zur Lösung unserer Frage, eine scharfsinnige Dissertation aus dem Seminar H. Finkes¹, tritt dessen ungeachtet und zwar mit nicht ganz zu unterschätzenden Gründen gegen Müllers Standpunkt auf.

*

*

*

Den Gedanken eines anonymen Aufsatzes der Historisch-politischen Blätter² weiterführend stellte Berger³ folgenden wesentlichen Unterschied zwischen dem gerichtlichen und politischen Geleitsbrief auf: „die gerichtlichen Geleitsbriefe versprechen dem Inhaber für eine bestimmte Zeit der Zureise, des Aufenthalts und der Rückreise an seinen sichern Ort volle Sicherheit seiner Person mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß dies geschehe, um ihm die Verantwortung, die Ausführung seiner Unschuld zu ermöglichen.“ Nun zeigt Hall⁴ an den von Berger selbst gesammelten Beispielen, daß die Beschränkung der Geltung an eine bestimmte Frist auch bei den Reisepässen vorkommt, die Angabe des näheren Zweckes, der Verhandlung vor Gericht, dagegen in den gerichtlichen Geleitsbriefen fehlen kann. Da das von ihm benutzte Beispiel aus der Bergerschen Sammlung nicht ganz überzeugend sein mag⁵, möchte ich mir erlauben einen unzweifelhaft gerichtlichen Geleitsbrief, der seiner vorsichtigen Umständlichkeit wegen beinahe das klassische Beispiel seiner Gattung genannt werden dürfte, diese Klausel aber doch entbehrt, anzuführen. Ich verdanke seine Kenntnis der Güte des H. Geheimrats H. Finke, der ihn zuerst besprochen hat⁶.

Es war im Jahre 1419. Baltasar Cossa, weiland Johann XXIII., begleitet von den päpstlichen Wächtern, kehrte aus dem Heidelberger Gefängnis nach Italien zurück. Von den Freunden gewarnt, daß er auf einer päpstlichen Burg eingekerkert werden solle, schlich er sich heimlich von der ehrenwerten Begleitung fort, und von der mediceischen Sarzana aus versuchte er mit den Feinden seines Nachfolgers anzuknüpfen. Behufs friedlicher Beilegung des Streites stellt ihm Martin V. am 3. Juni folgenden Geleitsbrief nach seiner Kurie auf:

1) A. Hall, Hus und Sigmund. Freiburg i. Breisgau. 1912.

2) IV. 1839. 402—425. Wegen der zahlreichen Übereinstimmungen, besonders in der Kritik von Böhringer, möchte man an Hefele denken.

3) Hus und Sigmund. 1871, 108.

4) 35. 85.

5) Bergers Nr. 33 S. 203 kann auch zu den politischen Geleitsbriefen gerechnet werden, wie Hall selbst zugibt.

6) Bilder aus dem Konstanzer Konzil, 56—58.

... Damus et concedimus plenam securitatem atque liberum saluum conductum Baldassari Cosse ... veniendi cum equitibus vel peditibus quibuscunque ipsum associantibus usque ad numerum 50 ... de Serzana Lunensis dioc. et de quibuscunque terris et locis ad civitatem Florentinam ... in ea standi, morandi et pernoctandi ac ab ipsa recedendi et ad eam redeundi tocienis, quociens voluerit sine offensa vel molestia aut alia quavis novitate, eidem et ipsum associantibus inferenda per nostros quoscunque iudices et officiales ac alios ... nobis et ecclesie Romane subiectos, non obstantibus quibuscunque delictis, culpis et excessibus per ... predictos forsitan commissis nec non processibus et sentenciis, contra ... prefatos factis et formatis aut formandis ... presentibus per duos menses tantummodo valituris, qui menses fluere incipiant a die, quo ... propter venire Florentiam recedet de Serzana vel de loco, in quo erit, quando hunc saluum conductum recipiet, declarato eciam, quod post recessum suum de Serzana vel de loco predicto infra decem dies, immediate sequentes, debeat intrare Florentiam: alioquin presentes littere nullius sint momenti. Et insuper volumus, quod si durante dicto salvo conductu ipse Baldassar recedendo de Florentia redierit ad Serzanam vel ad dictum locum, in quo erit, quando huiusmodi litteras recipiet, extunc dictus salvus conductus expirat, quantumvis de tempore dictorum duorum mensium tunc aliquid superesset ...

Es bleibt also kein unterscheidendes Merkmal, würde Hall sagen, da er zur Rettung der Bergerschen Theorie keinen anderen Weg anerkennt als den Beweis, daß die Angabe des näheren Zweckes zum integrierenden Bestandteil jedes gerichtlichen Geleitsbriefes gehört. Ein evidenter Trugschluss! Das Vorhandensein der zeitlichen Beschränkung in den Reisepässen widerlegt die Bergersche Theorie nicht im geringsten, das vermöchte vielmehr nur der Nachweis, daß ein gerichtlicher Geleitsbrief diese Klausel entbehren kann. So etwas ist indes schon a priori ausgeschlossen: der gerichtliche Geleitsbrief ist ja nichts weniger als eine Suspension des geltenden Rechtes, die Weglassung der Klausel hiesse die rechtlichen Verhältnisse auflösen, der Aussteller des Geleitsbriefes käme einem Aufrührer gleich.

Nichts davon, keine Spur einer zeitlichen Beschränkung findet man in Husens Geleitsbriefe, derselbe ist nichts mehr als ein Reisepafs.

Hier erst jedoch fangen die eigentlichen Fragen an. Nichts ist weniger sicher als daß Sigismund dem böhmischen Magister auch für den Fall der Verurteilung freie Rückkehr versprochen, wie er dasselbe auch dem Papste von Rimini angeboten¹. Trotz-

1) Diese wichtige Parallelstelle wurde nur von Novotný ver-

dem bekommt Hus am 18. Oktober blofs einen Reisepafs, so dafs er nach dem Bruche seine Beschwerden nur auf mündliche Zusagen des Königs zu stützen vermag. Das scharfe Auseinanderhalten dieser Zusagen und des Geleitsbriefes — das bleibende Verdienst der Müllerschen Studie — kann indes erst den Ausgangspunkt der eigentlichen Untersuchung bilden, ihren Mittelpunkt sodann die Verhandlungen vom Sommer 1414, welche durch Müller so überraschende Aufhellung erfahren haben¹. Hier steckt das eigentliche Problem, dessen Lösung — ich möchte dieselbe hier wenigstens andeuten — wohl in der Annahme zu suchen ist, dafs Sigismund, die Gegenleistung für seine Versprechungen² einmal in der Hand, weitblickend und perfid zugleich wie immer, sich des lästigen Dienstes zu entledigen versuchte durch die unverbindlichste Form des solange wie möglich zurückgehaltenen Geleitsbriefes, die ihm den wohl von dem ersten Augenblicke an überlegten Bruch erleichtern sollte und in der Tat auch erleichtert hat. Die Rettungsaktion der Freunde Husens in Böhmen sowie auf dem Konzil, da sie der urkundlichen Verbriefung der königlichen Zusagen entbehrte, war von vornherein zum Scheitern verurteilt.

wertet. Die Urkunde ist seitdem von Finke, *Acta concilii Const.* I nr. 73 veröffentlicht.

1) S. 82—85. Seine Annahme, dafs auch der Papst um den Geleitsbrief für Hus angegangen wurde, wird durch den Wortlaut des päpstlichen Geleitsbriefes für Lacembok (Hall 26 A. 1) keineswegs hinfällig, da derselbe Ritter laut einer handschriftlichen Notiz später in Konstanz aussagt, quod salvum conductum sibi (Hus) acquisivit, und weil die bisher nicht herangezogene Konvokationsbulle Johans XXIII. zum römischen Konzil auch den Ketzern für 3 Monate das Geleite bewilligt. Was Hall über den Sinn von Husens Worten „veni sine salvo conductu pape“ ausführt (S. 76—80), ist ebenso ungerecht wie unrichtig.

2) Diese bestand zweifellos in der Zustimmung des Prager Hofes zur Aachener Krönung.

Berichtigung: Daß S. 246, Anm. 1 vermifste Partizipium ist „deducens“. Vgl. G. Arnolds Kirchen- und Ketzehistorie Th. III, cap. XVII, wo Abs. 5 der Titel der Frankeschen Übersetzung gegeben ist.